



Bozen, 04.12..2017

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471 417595
Barbara.Sabbatini@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
der Schulen staatlicher Art (alle Schulstufen)

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

Rundschreiben Nr. 42/2017

Legislativdekret vom 25. Mai 2017, Nr. 75, in Kraft getreten am 22.06.2017 – Madia-Dekret Änderungen im Disziplinarverfahren – neue Fristen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

das Legislativdekret vom 25. Mai 2017, Nr. 75, bekannt unter „Madia-Dekret“, führt Neuerungen im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Disziplinarverfahren ein.

Was die Zuständigkeiten betrifft, so bleibt gemäß Artikel 55-bis, Absatz 9-quater des Legislativdekretes Nr. 165/2001 die bisher geltende Regelung unverändert, wonach die Schulführungskräfte für jene Verfahren zuständig sind, die zur Verhängung folgender Disziplinarstrafen führen:

- schriftliche Ermahnung,
- Verweis,
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst für nicht mehr als zehn Tage.

Für die Verfahren, die disziplinarrechtlich relevante Verhalten zum Gegenstand haben, für welche hingegen höhere Disziplinarstrafen vorgesehen sind, ist aufgrund der geltenden Bestimmungen, wie bisher, der Schulamtsleiter zuständig.

In Bezug auf diese Verfehlungen haben die Schulführungskräfte die Pflicht, innerhalb **von 10 Tagen** ab Kenntnis des Tatbestandes die entsprechende Meldung an den Schulamtsleiter zu übermitteln.

Die Änderungen im Disziplinarverfahren - neue Fristen

Sowohl für die von den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, als auch für die vom Schulamtsleiter durchgeführten Disziplinarverfahren, gelten nun folgende einheitliche Fristen (Artikel 55-bis, Absatz 4 des Legislativdekretes Nr. 165/2001):

- Zwischen der Kenntnis des Fehlverhaltens und der schriftlichen Vorhaltung dürfen nicht mehr als **30 Tage** vergehen.
- Zwischen der schriftlichen Vorhaltung und der mündlichen Anhörung der beschuldigten Lehrperson müssen mindestens **20 Tage** vergehen, das heißt, die mündliche Anhörung kann nicht früher anberaumt werden. Falls die Beschuldigten eine schriftliche Gegendarstellung einreichen (ist kein Muss!), kann von der mündlichen Anhörung abgesehen werden, wenn die Beschuldigten implizit oder explizit darauf verzichten.



- Ab dem Datum der schriftlichen Vorhaltung muss das Disziplinarverfahren innerhalb von **120 Tagen** entweder mit der Verhängung der Disziplinarstrafe, nach Würdigung aller Beweiselemente, oder mit der Archivierung abgeschlossen werden.

Wichtig: Bei den Fristen von 30 und 120 Tagen handelt es sich um Verfallsfristen, die – falls sie nicht eingehalten werden – zur automatischen Beendigung des Disziplinarverfahrens und den damit verbundenen Folgen für die zuständige Stelle führen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulleiter
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 2 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 57792f
unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.12.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 04.12.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 04.12.2017